BSSB-Info

vom 9. September 2020



BSSB informiert

Weitere Erleichterungen für den Sport beschlossen | Zuschauer ab 19. September 2020 unter Auflagen erlaubt | BSSB-Musterhygienekonzept Wettkampf angepasst | Schankwirtschaften ab 19. September 2020 zugelassen

Ministerrat beschließt weitere Erleichterungen für den Sport

Der Bayerische Ministerrat hat bei den Infektionsschutzmaßnahmen aktuell weitere Erleichterungen für unseren Sport beschlossen: **Zuschauer sind unter besonderen Auflagen und Personenobergrenzen ab dem 19. September 2020 wieder erlaubt!**

Die Regelungen werden entsprechend den Vorgaben für kulturelle Veranstaltungen erstellt:

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind damit 100 Zuschauer zugelassen und unter freiem Himmel höchstens 200.
- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen können 200 Zuschauer in geschlossenen Räumen und bis zu 400 unter freiem Himmel dabei sein.
- Darüber hinaus gilt für Zuschauer eine Maskenpflicht auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, beziehungsweise solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

BSSB-Musterhygienekonzept für Wettkämpfe ab 19. September 2020

Die ab dem 19. September 2020 geltende, neue Regelung für Zuschauer haben wir in unserem BSSB-Musterhygienekonzept für Wettkämpfe bereits umgesetzt. Eine entsprechende Version mit Stand 19-09-2020 steht auf unserer Homepage schon jetzt zur Verfügung: Musterhygienekonzept für Wettkämpfe – Stand 19-09-2020

Bis zum 19. September gilt die aktuelle Version mit Stand 01-09-2020.

Schankwirtschaften

Auch für diejenigen unter Ihnen, die eine Schankwirtschaft im Schützenheim betreiben gibt's eine Erleichterung: Schankwirtschaften werden ab dem 19. September

2020 grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Speisewirtschaften zugelassen, einschließlich des dort geltenden Tanzverbots.

Ergänzend gilt, dass

- in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss,
- in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik zulässig ist,
- sich jede Person einzeln registrieren muss.

Wird in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis laut Robert-Koch-Institut (RKI) der 7-Tages-Inzidenz-Frühwarnwert von 50 überschritten, kann in Speise- und Schankwirtschaften ab 23 Uhr ein Alkoholverbot durch die örtlichen Behörden verhängt werden.

Immer auf dem Laufenden: Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bssb.de oder auf unserer Facebook-Seite https://www.face-book.com/bssbev/

Bei Fragen können Sie sich gerne auch an die BSSB-Geschäftsstelle wenden: Tel. 0 89 / 31 69 49-0

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.